



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	REINE WOHNBEZIEHE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BbauO
WA	ALLGEMEINE WOHNBEZIEHE	§ 3 BauNO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
Z.B. III	ZHL. DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BbauO
Z.B. 0.3	GRUNDFLÄCHENZHL. GESCHOSSFLÄCHENZHL.	§§ 16 UND 17 BauNO
Z.B. (0.9)		
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BbauO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§§ 22 UND 23 BauNO
z	ZELLENBAUWEISE	
—	BAULINIE	
—	BAUGRENZE	
—	SATTELDACH	
BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF		
☐	SCHULE	§ 9 ABS. 1 NR. 1f BbauO
☐	POST	
☐	KIRCHE	
VERKEHRSLÄCHEN		
☐	STRAßENVERKEHRSLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BbauO
☐	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
☐	STRAßENBEZUGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		
☐	UMFORMSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 5 BbauO
GRÜNFLÄCHEN		
☐	PARKANLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 6 BbauO
☐	FRIEDHOF	
☐	SPORTPLATZ	
☐	SPIELPLATZ	
☐	TUMMELPLATZ	
SONSTIGES		
☐	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE UND GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1e BbauO
☐	STELLPLATZE	
☐	GARAGEN IN EINER EBENE	
☐	TIEFGARAGEN IN EINER EBENE	
☐	MIT GEM., FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. II BbauO
☐	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BauNO
☐	GRENZE DES RÄUMLICHEN UMLIEGENDSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BbauO
KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN		
—	ENTWÄSSERUNGSGRENZE	WASSERRECHT DES LANDES SCHL.-HOLST. § 2 ABS. 3
—	GRENZE 3. ORDNUNG	LWD ZUM SCHUTZ DER KNICKS VOM 7.7.1988
—	KNICK (WALLHECKE)	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	FLURGRENZE	
—	FLURSTÜCKGRENZE	
—	EIGENTUMSGRENZE	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
—	WEGFALLENDE GRENZE	
—	HÖHE ÜBER NN	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERSCHRIFTEN!		
STRASSENPROFILE		
0-5-0-10-15-20-25	WINDGASSE	
0-5-10-15-20-25	AUF DER KUPPE	
0-5-10-15-20-25	HASELBREITE, KIWIWEG, FASANENWEG, REBHUNWEG	
0-5-10-15-20-25	NIENDORFER STRASSE	
0-5-10-15-20-25	STERNTALER WEG	
0-5-10-15-20-25	MOISLINGER MÜHLENWEG	
0-5-10-15-20-25	OBERBUSSAUER WEG	
0-5-10-15-20-25	AUF DEM SCHILD	
0-5-10-15-20-25	AUF DEM SCHILD	
G-GEHWEG R-RADWEG F-FAHRBAHN P-PARKSTREIFEN B-SANKETT		

- ### HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN
- 1.1 DIE HÖHENLAGE ÜBER BEZUGSPUNKT (1.3) BETRÄGT BEI:
 - 1.1.1 EINHESCHOSSIGEN WOHNBEBAUUNGEN max. 0.55 m
 - 1.1.2 MEHRGESCHOSSIGEN max. 1.20 m
 - 1.1.3 NEBENGEBAUDE max. 0.20 m
 - 1.2 DIE UNTER 1.1 AUFGEFÜHRTEN HÖHENANGABEN GEBEN DIE HÖCHSTMASSE ZWISCHEN BEZUGSPUNKT (1.3) UND OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN IN DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT AN.
 - 1.3 BEZUGSPUNKT IST:
 - 1.3.1 BEI EBENEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
 - 1.3.2 BEI ANSTIEGEMDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMERT UM DAS MASS DER NATÜRLICHEN STEIGUNG GEGENÜBER DER MITTE DER STRASSENSEITIGEN GEBÄUDEFRONT.
 - 1.3.3 BEI ABFALLENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, SOWEIT DIE STRASSESEITIGE GEBÄUDEFRONT EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSENBEZUGSLINIE NICHT ÜBERSCHREITET.
 - 1.3.3.1 BEI ABFALLENDEM GELÄNDE, DIE OBERKANTE DER STRASSENMITTE, VERMINDERT UM DAS MASS DES NATÜRLICHEN GEFALLES ZUR MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEFRONT, SOWEIT DIESE EINE ENTFERNUNG VON 20 m ZUR STRASSESEITIGEN BEZUGSLINIE ÜBERSCHREITET.
- ### LEITUNGSRECHT
1. AN DEN VERKEHRSLÄCHEN BIS 0.80 m (BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFELER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFELER ZUGELASSEN WERDEN - § 31.1 BbauO) FÜR BAUORDNUNGSÜBERGANGEN BIS 0.80 m AN DEN FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF UND AN GRÜNFLÄCHEN BIS 1.20 m HÖHE ZULÄSSIG.
 2. IM BEREICH DES VERHÖRHTEN GRABENS ZWISCHEN DEM FRIEDHOF DER JÜDISCHEN GEMEINDE UND DEM ELBE-LÜBECK-KANAL IST EIN STREIFEN (MASS SIEHE PLANZEICHNUNG) WIEDER ZU ÜBERBAUEN, NOCH MIT TIEFWURZELIGEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE KONTROLLSCHÄCHTE SIND JEDERZEIT ZUGÄNGLICH ZU HALTEN. DER ANSCHLUSS VON REGENWASSERLEITUNGSBEDARF DER ERLAUBNIS DER WASSERBEHÖRDE EINE EINLEITUNG VON DEKLARIERTEN ODER UNDEKLARIERTEN ABWÄSSERN IST NICHT GESTATTET. DIE VERHÖRHTUNG DER EINZELNEN ABSCHNITTE HAT MIT GENEHMIGUNG DER WASSERBEHÖRDE NACH DEN AUFLAGEN DES TIEFBÄUMTES ZU ERFOLGEN.
 3. EISENBAHNSTRECKE LÜBECK-HAMBURG
 4. ALS ABGRENZUNG ZUM GELÄNDE DER BUNDESBAHN SIND WEHRHAFT ZÄUNE VON 1.80 m HÖHE ZULÄSSIG.

21.03.00

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

BEBAUUNGSPLAN 181

MOISLINGER / MÜHLENBERG

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBI. S. 341) und des § 2 des Gesetzes über baugutverpflichtete Festsetzungen vom 20. April 1969 (GWBII. S. 101-102) in Verbindung mit § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetz vom 9. Dezember 1960 (GWBII. S. 101-102) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgererschaft der Hansestadt Lübeck vom 11. 4. 1971 und von () die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan 181 erlassen.

Lübeck, den 7. 10. 1971

Der Senat der Hansestadt Lübeck

GEZ. KOCK
Bürgermeister

Der Rat der Hansestadt Lübeck

GEZ. KRESSE
Senator

GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

GEZ. SONNEMANN
O. Regierungsvorsteher

Der Rat der Hansestadt Lübeck

Der Entwurf des Bebauungsplanes 181, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 11. 7. 1968 in der Sitzung des Ausschusses für die Stadtplanung der Hansestadt Lübeck, den 5. 8. 1971, beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes 181, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 17. 10. 1971 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Lübeck, den 21. 10. 1971

Der Senat der Hansestadt Lübeck

GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

GEZ. SCHMIDT
Dipl.-Ing.

N
M. 1:1000

GEMARKUNG MOISLING